



Preffe und Kunst in München. Reichspressesekretär Staatssekretär Dr. Dietrich empfing im Nymphenburger Schlosspark anlässlich des Tages der Deutschen Kunst die führenden Männer der deutschen und der ausländischen Presse. — Bild links: Ballett im Park. (Atlantia, Zander-M.)

Im Rahmen eines weisevollen Festaktes eröffnete der Führer und Reichskanzler nach einer bedeutungsvollen Rede im Haus der Deutschen Kunst die Große Deutsche Kunstausstellung 1938. Bild rechts: Der Führer beim Rundgang durch die Ausstellung. (Weltbild-Wagenborg-M.)



Ausgleich für das Landvolk Großzügige Förderungsmaßnahmen — Verordnung Görings

Die Ernährungslage unseres Volkes gebietet, daß jede weitere Abwanderung vom Land in die Stadt unterbleibt, und daß alle Volksgenossen und Volksgenossinnen, die in land- oder forstwirtschaftlicher Arbeit aufgewachsen sind, in dieser Arbeit verbleiben. Die Arbeitsbedingungen für Arbeit in der Stadt sind im allgemeinen günstiger als die Arbeitsbedingungen für Arbeit auf dem Lande.

Dafür wird ein Ausgleich geschaffen durch eine Verordnung, die der Bauerntrage für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, zusammen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 7. Juli 1938 erlassen hat.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, sprach über diese Verordnung, die eine großzügige Förderung des Landvolkes im Besonderen hat und jetzt im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist.

Chefstandsgeheim für das Landvolk

Nach Abschnitt I der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist den Angehörigen der Landbevölkerung die Möglichkeit gegeben, von der Tilgung des Ehestandsdarlehens befreit zu werden und auf diese Weise das Ehestandsdarlehen als ein Ehestandsgeheim zu erhalten.

Die Tilgungsdarlehens eines Ehestandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag zinslos gestundet, wenn mindestens einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und mindestens einer der Ehegatten auch nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist.

Solange einer der beiden Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig bleibt, kommt eine Tilgung in keinem Fall in Betracht.

Wissen die Ehegatten zehn Jahre nach Erhalt des Ehestandsdarlehens nach, daß einer von ihnen während der zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird das Ehestandsdarlehen erlassen.

Auf diese Weise wird das Ehestandsdarlehen zu einem Geheimnis dafür, daß einer der beiden Ehegatten nach der Verheiratung zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Tritt vor Ablauf von zehn Jahren nach der Verheiratung der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist das Ehestandsdarlehen ab dem folgenden Monat mit 1 v. H. monatlich und, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit 3 v. H. monatlich zu tilgen. Ein Erlaß für die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker kann nicht gewährt werden, wenn die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker nicht mindestens zehn Jahre nach Erlangung des Ehestandsdarlehens gedauert hat.

Bei Ehestandsdarlehens, die vor dem 1. Juli 1938 gewährt worden sind, erstreckt sich die Stundungsmöglichkeit nicht auf die Tilgungsbeträge, die vor dem 1. August 1938 fällig geworden sind, sondern nur auf den Rest des Ehestandsdarlehens. Eine ähnliche Stundungsmöglichkeit, wie sie der Abschnitt I der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung bringt, hat der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsantrag vom 28. März 1938 vorgegeben. Der Kreis derjenigen Ehepaare, die Stundung erlangen können, ist aber durch die Verordnung vom 7. Juli 1938 wesentlich größer geworden.

Ehestandsdarlehen werden auch gegeben, wenn die künftige Ehefrau im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie beschäftigt ist und infolge ihrer Verheiratung eine Ersatzkraft nicht eingestellt wird.

Einrichtungsdarlehen

Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehestandsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren vor der Verheiratung ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt. Das Einrichtungsdarlehen beträgt 800 RM, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind. Es beträgt 400 RM, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich. Es wird in barem Gelde gewährt. Während Ehestandsdarlehen nur zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät berechtigen, kann das Einrichtungsdarlehen zum Beispiel für die Anschaffung irgendwelcher Werkzeuge, Geräte oder Maschinen, die im Beruf des Land- oder Forstwirtschafters oder des ländlichen Handwerkers vorkommen, für die Anschaffung von Vieh, für die Einrichtung einer Ziehbühne und ähnliches verwendet werden.

Die 800 RM oder 400 RM Einrichtungsdarlehen kommen zum Ehestandsdarlehen hinzu.

Die Tilgung

Die Einrichtungsdarlehensschuld vermindert sich: a) wenn beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von zehn Jahren um 500 RM, und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 100 RM; b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach

Ablauf von zehn Jahren um 200 RM, und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 50 RM.

Sobald beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker auf, so ist der Rest des Einrichtungsdarlehens ab dem folgenden Monat mit 3 v. H. monatlich zu tilgen. Dieser Rest ist das ganze Einrichtungsdarlehen, wenn beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker früher als nach Ablauf von zehn Jahren nach der Eheschließung aufgeben.

Soll ein Erlaß eintreten, so muß demnach mindestens einer der Ehegatten mindestens zehn Jahre nach der Eheschließung ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig bleiben.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Gewährung von Einrichtungszuschüssen

Neben den Einrichtungsdarlehen werden auch Einrichtungszuschüsse gewährt. Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen können alle Personen erhalten, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker tätig sind, und zwar ohne weiteres auch die selbstständigen Land- oder Forstwirte.

Einrichtungszuschüsse werden nur an Landarbeiter und an ländliche Handwerker gewährt. Diese Zuschüsse erhalten alle, die nach dem 31. Dezember 1933 geheiratet haben, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und erklärt, daß er auch weiterhin als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig zu sein beabsichtigt.

Der Einrichtungszuschuß beträgt 400 RM, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländliche Handwerker tätig gewesen sind, und 200 RM, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Nur die Tätigkeit ist maßgebend

Ein weiterer Einrichtungszuschuß von vierhundert Reichsmark oder zweihundert Reichsmark wird für jede weiteren fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gewährt.

Die Gewährung des Einrichtungszuschusses setzt nicht voraus, daß der Antragsteller bedürftig ist, sondern einzig und allein, daß er die erforderliche Zeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gelten auch Personen, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb von Verwandten aufsteigender Linie überwiegend beschäftigt sind. Der Einrichtungszuschuß wird in barem Gelde ausbezahlt. Er ist nicht rückzahlbar und weder übertragbar noch pfändbar.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungszuschusses ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Wehrdienst ist keine Unterbrechung

Im Abschnitt IV der Verordnung ist bestimmt, daß eine durch Arbeitsdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker außer Betracht bleibt. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

Eine erhebliche Hilfe

Der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung gemäß können Angehörige der Landbevölkerung, soweit die vor geschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, erhalten:

- a) bei der Eheschließung:

ein Ehestandsdarlehen durchschnittlich	600 RM
ein Einrichtungsdarlehen	800 RM
einen Einrichtungszuschuß	400 RM
Insgesamt	1800 RM

b) nach der Eheschließung: Einrichtungszuschüsse von 400 Reichsmark für jede fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker.

Außerdem Kinderbeihilfen

Die Einrichtungsdarlehen und die Einrichtungszuschüsse werden ohne Rücksicht auf die einmaligen und auf die laufenden Kinderbeihilfen gewährt, auf die nach wie vor nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften auch die Angehörigen der Landbevölkerung Anspruch haben. Die einmaligen Kinderbeihilfen betragen durchschnittlich 80 Reichsmark pro Familie, die bedürftig ist. Die laufenden Kinderbeihilfen betragen für Landarbeiter und Arbeiter im ländlichen Handwerk je 10 Reichsmark für das dritte und für das vierte und je 20 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind unter 16 Jahren monatlich, für alle, die nicht Rohempfänger sind, 10 Reichsmark monatlich für das fünfte und jedes weitere Kind unter 16 Jahren, wenn ihr Einkommen im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 8000 Reichsmark betragen hat und ihr Vermögen nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt.

Abschreibungsfreiheit für Wohnungen

Nach Abschnitt V der Verordnung können beschaffende Land- und Forstwirte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll abziehen.

Beispiel: Ein Landwirt hat im Wirtschaftsjahr 1938/39 als Gewinn aus seiner Landwirtschaft 20 000 Reichsmark zu verzeichnen. Er wendet im Wirtschaftsjahr 1938/39 für den Bau von Landarbeiterwohnungen 15 000 Reichsmark auf. Er braucht infolgedessen für das Wirtschaftsjahr 1938/39 von dem Gewinn aus Landwirtschaft nur 5 000 Reichsmark zu versteuern.

Diese Maßnahmen bedeuten in ihrer Umfassendheit nicht nur einen Ausgleich für die vielen Vorteile, die die ländliche Bevölkerung dem Landvolk naturgemäß vorans hat. Die Verordnung wird auch zu einer wirtschaftlichen Festigung der Landbevölkerung führen, die durch ihre Arbeit das Brot des deutschen Volkes sicherstellt. Zugleich wird die Quelle genährt, aus der seit Jahrhunderten die besten Musikströme geflossen sind.

So ist die Verordnung mit ihren weitreichenden Bestimmungen ein wichtiger Abschnitt des nationalsozialistischen Aufbauwerkes und ein wesentlicher Beitrag zur Befähigung des deutschen Volkes und seiner Zukunft.



Ein Teil der mit größtem Erfolg in allen Gauen des Reiches gezeigten Ausstellung „Entartete Kunst“ hat jetzt auch in London, in den Burlington-Galerien, eine Stätte gefunden. Die Ausstellung wurde dort mit einer Ansprache von Sir Ronald Storr eröffnet, und wie man sieht, war der Andrang des Publikums schon am Eröffnungstage gewaltig. (Presse-Hoffmann, Zander-M.)